

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 25

Artikel: Merkblatt für den Umgang mit stotternden Kindern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen Undersdenkender nicht verlegt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 146. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Seither wogt nun der Kampf um das neue Reichsschulgesetz auf und ab, und je nach der politischen Zusammensetzung der Reichstagsmehrheit nimmt der Entwurf dazu eine mehr oder weniger konfessionelle oder antikonfessionelle Färbung an. In zahlreichen Resolutionen wurden denn auch die verschiedenen Standpunkte der politischen Parteien wie auch der Lehrerverbände, der Elternorganisationen und der kirchlichen Organe festgelegt. Die deutschen Bischöfe haben schon im August 1919 anlässlich ihrer Konferenz in Fulda gegen verschiedene Bestimmungen der neuen Reichsverfassung Rechtsverwahrung eingelegt, so auch gegen Art. 143—149, „die über Unterricht und Erziehung verschiedene Bestimmungen enthalten, die

einerseits nicht mit den Rechten der Kirche (vgl. die einschlägigen Canones des Codex Juris Canonici) und der Erziehungsberechtigten, besonders der Eltern, vereinbar sind und die andererseits dem Staat viel zu weitgehende Befugnisse zusprechen, u. a. sogar ohne Einschränkung ein Aufsichtsrecht über den kirchlichen Religionsunterricht in der Schule, nicht nur über dessen äußere Einordnung in den Schul- und Lehrplan.“ — Sie reden aber am Schlusse ihrer Eingabe einer friedlichen Verständigung zwischen Staat und Kirche das Wort.

Ganz anders äußerte sich der „Deutsche Lehrerverein“ zu den neuen Verfassungsaufstellungen, er segelt (wie der Schweiz. Lehrerverein) im freisinnigen Fahrwasser. Darum stellte er in seinem Organ, der „Allg. Deutsche Lehrertg.“ schon im Herbst 1919 u. a. folgende Forderungen auf:

1. Die Simultanschule sei nicht bloß für die „Grundschule“ als Regel festzulegen, sondern auch für die mit ihr „verbundenen Schuleinrichtungen für Kinder von besonderer körperlicher oder geistiger Veranlagung“, sowie „die auf der Grundschule aufgebauten mittleren und höheren Schulen“. Es wird also die Erdrosselung jeder Möglichkeit für Bekenntnisschulen gefordert.

2. Die in Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehene Möglichkeit der Schulteilung nach Bekenntnis oder Weltanschauung soll nur ermöglicht sein, „wenn dadurch weder diese Schulen noch die neben ihnen bestehenden, für alle Bekenntnisse gemeinsamen eine geringere Zahl von aufsteigenden Klassen erhalten, als sie sich bei einer für alle Kinder der Gemeinde gemeinsamen Schule ergeben würde.“

Also nur dort, wo sozusagen alle Kinder einer Konfession sind. Wenn aber nur einige wenige einer andern Konfession im Schulfreie wohnen, wäre demnach für alle die Simultanschule einzuführen, die im Sinne des „Deutschen Lehrervereins“ eine konfessionslose, antikonfessionelle Schule sein sollte. (Fortsetzung folgt).

Merksblatt für den Umgang mit stotternden Kindern.

1. Das Stottern ist ein nervöses Sprachleiden, welches durch ungewöhnliches Verhalten der Umgebung des Kindes gesteigert werden kann. Es ist deshalb nötig zu wissen, wie man sich einem stotternden Kinde gegenüber zu verhalten hat. Dieses Leiden befällt nervös veranlagte Kinder, häufig mit krankhafter Ängstlichkeit oder andern nervösen Symptomen. Bei starkem Stottern ist daher unbedingt auch ein erfahrener Nervenarzt zu befragen.
2. Dem sprachleidenden Kinde muß Teilnahme und wohlwollendes Interesse entgegengebracht

werden. Es ist zu verhüten, daß das Kind von seinen Geschwistern oder von seinen Mitschülern etc. des Sprachfehlers wegen geadelt und verlacht werde.

3. Man achte stets sorgfältig darauf, daß das Kind langsam und ruhig spreche.
4. Wenn das Kind antworten soll, dürfen die Angehörigen oder Mitschüler nicht auffällig nach ihm laufen, sondern sie sollen sich möglichst wenig um das Kind kümmern, sonst wird es befangen und stottert.

5. Die kleinste Besserung im Sprechen soll freundlich belobt werden, damit das Selbstvertrauen des Kindes steigt und sein Gemütszustand sich bessert. Hat das Kind eine gewisse Sicherheit im Sprechen erworben, dann muß ihm möglichst oft Gelegenheit geboten werden, sich im Kreise seiner Angehörigen oder Schulkameraden sprachlich zu betätigen.
6. Vor starker Erregung, wie Schreck, Angst, Verdruß, ist das Kind nach Möglichkeit zu bewahren. Körperliche Züchtigungen wirken sehr schädlich auf das Kind ein; denn das Stottern ist ein Krankheitszustand, wel-

cher durch solche Züchtigungen nicht gebessert, sondern gesteigert wird.

7. Körperliche Kräftigung trägt bei den nervös veranlagten, stotternden Kindern nicht selten wesentlich zur Besserung des Leidens bei. Haus und Schule sollen deshalb durch vereinte Bestrebungen und Fürsorgemaßnahmen ihr Möglichstes zur Verbesserung des allgemeinen Zustandes beitragen.
8. Es ist nötig, diese Regeln zu beobachten, denn dem vom Stotterübel Befreiten wird manche bittere Enttäuschung erspart und der Lebensweg wesentlich erleichtert.

Schulnachrichten.

Schweizerisches Nationalkomitee zur Feier des 1. August. (Mitg.) Das Schweizerische Nationalkomitee zur Feier des 1. August, das im Jahre 1917 auf dem Boden des damals bereits seit Jahren bestehenden Schweizerischen Bundesfeierkomitees gegründet wurde, und das seinen statutengemäßen Hauptzweck in der Ausgestaltung und Vertiefung des Bundesfeiergebans zur vaterländischen Tat erfieht, darf mit großer Genugtuung seine bisherige Tätigkeit betrachten. Eine Tatsache, die sich am besten mit einem kurzen Rückblick auf die Ertragnisse der Bundesfeieraktion und deren Verwendung seit dem Jahre 1910 belegen läßt. Schon 1910 flossen durch dieses vaterländische Hilfswerk den damaligen Wasserbeschädigten 29,000 Fr. zu. 1911 konnte dem Heim für Blinde und Schwachsinnige in Ecublens und der Anstalt Balgrist für krüppelhafte Kinder 21,000 Fr. überwiesen werden. 1912 war das Erträgnis zugunsten des Roten Kreuzes 40,000 Franken. 1913 wurden der Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose 40,000 Franken übermacht. 1914 erhielt die Pestalozzi-Neuhof-Stiftung in Birr 12,000, ein auffallend kleiner Betrag, der mit den unglückseligen Tagen des Kriegausbruches zusammenhängt. 1915 konnten die durch den Krieg in Not geratenen Mitzeidgenossen mit 55,000 Fr. unterstützt werden. 1916 wurden für notleidende schweizerische Wehrmänner 167,000 Fr. aufgebracht und 1917 100,000 Fr. für das Rote Kreuz. 1918 flossen der Schweizerischen Nationalbank für unsere Soldaten und ihre Familien 94,000 Fr. zu, 1919 der Schweizerischen Schiller-Stiftung und dem Unterstützungsfonds für bildende Künstler 54,000 Fr. 1920 wurden zur Förderung der körperlichen und wirtschaftlichen Erziehung 47,000 Fr. aufgebracht, 1921 zur Förderung der häuslichen Krankenpflege 70,000 Fr., und 1922 konnte der Stiftung „Schweizerische Volksbibliothek“ der Betrag von 50,000 Fr. überwiesen werden. Das sind Zahlen, die mit ihrer Gesamtsumme von 779,000 Fr. ein hoch erfreuliches Zeugnis für die Wohlfahrtsbetätigung des Schweizerischen Nationalkomitees zur Feier des 1. August, dem alljährlich der jeweilige Bundespräsident als Ehrenvorsitzender angehört, ablegen. Das Hauptmittel zur Erzielung seiner Zwecke ersah das Komitee in den

letzten Jahren in der Herausgabe und dem Verkauf der Bundesfeier-Postkarten, die auch in diesem Jahre wieder erscheinen werden. Das Erträgnis der Publikation soll diesmal der Schweizerischen Blindenfürsorge zugute kommen und damit wiederum einem Zweck dienstbar gemacht werden, der als wohltätiges, vaterländisches Unternehmen gewiß die Unterstützung aller Kreise verdient.

(Die Schriftleitung bittet die Leser der „Schweizer-Schule“, recht intensiv für die Sammlung zugunsten der Blinden tätig zu sein, sei es in den mit der Sammlung betrauten Vereinen, sei es dadurch, daß sie die Jugend hiefür begeistern. Neben den Bundesfeier-Postkarten wird ein sehr schönes, auf Seide gesticktes Abzeichen am 1. August zum Verkauf gelangen, das überall Gefallen finden dürfte. — Der arme Blinde hat wie kaum ein anderer Mensch Anspruch auf unsere werktätige Unterstützung. Die zuständigen Organe sorgen dafür, daß die gesammelten Gelder nicht mißbraucht werden).

Schulfrage. Der Zentralvorstand der schweizerischen konservativen Volkspartei nahm in seiner letzten Sitzung vom 13. Juni Stellung zur Schulfrage in der Schweiz und zur Ueberweisung der Angelegenheit an die kantonalen Parteinstanzen.

Kranken- und Unfallversicherung Konfordia. Dem Jahresbericht pro 1922 entnehmen wir folgende Stelle:

„Die Versicherung mit dem Schülerkalender der „Mein Freund“ hat uns keine finanzielle Zuwendung gebracht. Wir hoffen aber, daß sich sukzessive doch eine positive Wirkung zeigen werde. Nicht unerwähnt lassen wollen wir, daß manche der mit Entschädigung bedachten jungen Leute uns durch Kartenverkauf einen Beitrag an das Lungensanatorium zukommen ließen.

Die eingeführte Versicherung für Schülern und Lehrpersonen (Tod, Invalidität, Haftpflicht und Unfallpflege) verteilt sich auf folgende Schulorte: Filzbach (Glarus), Lachen (Schwyz), Erziehungsanstalt „Thurhof“ Oberbüren (St. Gallen), Altdorf, Hohenrain, Rhäzüns, Sins-Meienberg (Aarg.), Oberhof (Aarg.), Döttingen (Aarg.), Rothenturm, Murg (St. G.), Sissikon, Nu-